

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

14. Jahrgang

Luckenwalde, 29. Juni 2006

Nr. 19

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

ALLGEMEINVERFÜGUNG zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) 4

Anlage 1 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE) Positivnetz Bundesstraßen im Landkreis Teltow-Fläming – Stand Juni 2006 10

Anlage 2 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE) Positivnetz Landesstraßen im Landkreis Teltow-Fläming – Stand Juni 2006 11

Anlage 3 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE) Positivnetz Kreisstraßen Landkreis Teltow-Fläming (Stand Juni 2006) 13

Anlage 4 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE) Negativ-Netz Landkreis Teltow-Fläming (Stand Juni 2006) 15

Hinweise zur Anlage der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE) 16

Beschlüsse der 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 26.06.2006 18

Vorlagennummer: 3-0820/06-IV 18

Vorlagennummer: 3-0779/06-III Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming 19

Vorlagennummer: 3-0780/06/1-III Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming 24

Vorlagennummer: 3-0701/06-IV Richtlinie zur Ehrung mit dem Denkmalpflegepreis des Landkreises Teltow-Fläming 30

Vorlagennummer: 3-0817/06-LR 32

Vorlagennummer: 3-0805/06-LR 32

Vorlagennummer: 3-0797/06-IV 32

Vorlagennummer: 3-0778/06-IV 32

Vorlagennummer: 3-0798/06-I 32

Vorlagennummer: 3-0793/06-I 33

Vorlagennummer: 3-0794/06-I	33
Vorlagennummer: 3-0795/06-I	33
Vorlagennummer: 3-0796/06-I	33
Vorlagennummer: 3-0785/06-I	33
Vorlagennummer: 3-0786/06-I	34

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

ALLGEMEINVERFÜGUNG
zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von
gefährlichen Gütern nach der Verordnung über die innerstaatliche
und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der
Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und
Eisenbahn - GGVSE)

Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 3. Januar 2005 (BGBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Art. 3a der Verordnung vom 2. November 2005 (BGBl. I Seite 3131) wird der Fahrweg außerhalb der Bundesautobahnen für das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming hiermit bestimmt :

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für die in § 7 Abs. 1 Anlage 1 Nr. 1 - 4 GGVSE genannten Güter.

2. Bezeichnung des Fahrweges**2.1 Allgemeines**

Autobahnen gehören zum unter Ziffer 2.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg. Der Fahrweg **außerhalb der Autobahnen** setzt sich aus den unter Ziffer 2.2 genannten und zum Positivnetz gehörenden weiteren Straßen und - soweit erforderlich - aus sonstigen geeigneten Straßen nach Ziffer 2.4 zusammen.

Die unter Ziffer 2.3 genannten Straßen des **Negativnetzes** sind vom Fahrweg ausgeschlossen und **dürfen nicht befahren** werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz dieses Verbotes dennoch befahren werden müssen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine **Einzelfahrwegbestimmung** (Ziffer 6) zu beantragen.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen :

a) außerhalb geschlossener Ortschaften :

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen, z. B. Kraftfahrstraßen, Zeichen 331 StVO)
- Bundesstraßen (Anlage 1)
- Landesstraßen (Anlage 2)
- Kreisstraßen (Anlage 3)

b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 StVO)

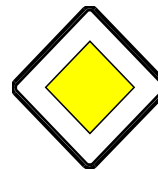
...-Zeichen 310

und

Zeichen 311



...- Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, soweit nicht im Negativnetz)



Zeichen 306

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:

- alle Straßen, die nicht zum Positivnetz gehören
- Autobahnstrecken, die in der Anlage 3 zur GGVSE aufgeführt sind und nicht oder nur beschränkt genutzt werden dürfen

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.



Zeichen 261

Nachrichtlich wird das Zeichen 269 StVO für die zu transportierenden Gefahrgüter aufgenommen, die gleichzeitig wassergefährdenden Ladungen zuzuordnen sind.



Zeichen 269

2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu nutzen.

Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Dem gemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder mit starken Gefällestrrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, Kindergärten, Schulen, hohem Fußgängeraufkommen, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, über die gemäß § 42 Abs. 7 StVO ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist und die nicht dem Positivnetz zugeordnet sind,



Zeichen 354

dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden. Sofern die vorgenannten Straßen zum Zwecke der Be- oder Entladung dennoch befahren werden müssen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming eine Einzelfahrwegbestimmung (Ziffer 6) zu beantragen.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Ziffer 2.2) zu nutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg benutzt wird.

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Ist der Beförderer bzw. Fahrer über die Eignung einer Straße im Zweifel, muss die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Teltow-Fläming befragt werden.

3.1. Autobahnen

Die in § 7 Abs. 1 GGVSE genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 7 Abs. 2 GGVSE auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei der Benutzung anderer geeigneter Straßen oder
- b) nach den Vorschriften der StVO oder der Ferienreiseverordnung ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

3.2 Fahrweg außerhalb der Autobahnen**3.2.1. Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu nutzen:

1. autobahnähnlich ausgebaute Straßen,
2. Bundesstraßen
3. den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken (bestimmte Landes- und Kreisstraßen – Anlagen 2+3).

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes (Ziffer 2.2) anzufahren.

Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen. Umwege sind generell in Kauf zu nehmen.

3.2.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- und Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 306) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind diese Be- oder Entladestellen auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen.

3.2.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Beträgt der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes mehr als die doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3 a StVO

„...Beträgt die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder Regen weniger als 50 m, müssen sich die Führer kennzeichnungspflichtiger Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern so verhalten, dass eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist; wenn nötig, ist der nächste geeignete Platz zum Parken aufzusuchen. Gleiches gilt bei Schneeglätte oder Glatteis. ...”

dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrwegs

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche Straßenkarten oder durch Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorgesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregeln an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (Pkt. 2.4) anzufahren.

6. Fahrwegbestimmung

Sollen gefährliche Güter, die unter Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, auf Straßen außerhalb des Positivnetzes befördert werden, kann auf Antrag eine befristete, gebührenpflichtige Einzelfahrwegbestimmung erteilt werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Einzelfahrwegbestimmung ist auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim **Straßenverkehrsamt des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**, einzureichen.

7. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 10 GGVSE als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

8. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2006 in Kraft. Sie ist bis zum

30. Juni 2009

befristet. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung tritt die bisher gültige Allgemeinverfügung des Landkreises Teltow-Fläming vom 01. Juli 2003 außer Kraft.

9. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

**Landrat des Landkreises Teltow-Fläming,
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde**

einzu legen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Widerspruchsführer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

10. Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim

Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam

gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Luckenwalde, den 19. Juni 2006

Giesecke

Anlagen

Anlage 1

der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE)

Positivnetz Bundesstraßen im Landkreis Teltow-Fläming – Stand Juni 2006 (Straßenverlauf innerhalb des Landkreises)

- **B 96** ab Landesgrenze Berlin/Brandenburg über Mahlow, Dahlewitz, BAB-Anschlussstelle A 10 Rangsdorf (*Weiterfahrmöglichkeit auf der BAB A 10 in östlicher Richtung zum Schönefelder Kreuz und in westlicher Richtung zum Autobahndreieck Nuthetal*), Groß Machnow, Zossen, Wünsdorf, Baruth bis Landkreisgrenze Dahme-Spreewald
- **B 101** ab Landesgrenze Berlin/Brandenburg, BAB 10 Anschlussstelle Ludwigsfelde Ost, Trebbin, Luckenwalde, Ortsumgehung Jüterbog Hohenahlsdorf, Welsickendorf bis Landesgrenze Sachsen Anhalt- *Hinweis: neue Verkehrsführung der B 101 von Berlin bis Jüterbog beachten!*
- **B 102** ab Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark über Altes Lager, Neues Lager, **von dort über ausgeschilderte Umleitung für Lkw durch Jüterbog zur B 101, Ortsumgehung Jüterbog** Hohengörsdorf, Werbig, Nonnendorf, Hohenseefeld, Illmersdorf, Dahme, Rosenthal, Kemnitz zur Landkreisgrenze Dahme-Spreewald

- in der Gegenrichtung kann die B 102 im gesamten Verlauf durch Jüterbog befahren werden.
- **B 115** ab Jüterbog über Markendorf, Charlottenfelde, Petkus, Merzdorf, bis Kreuzung Baruth/Kemnitz, **von dort über ausgeschilderte Umleitung bis Baruth Kreisverkehr B 96**, weiter in Richtung Golßen bis Landkreisgrenze Dahme-Spreewald

- in der Gegenrichtung kann die B 115 im Kreisgebiet Teltow-Fläming in ihrem gesamten Verlauf befahren werden.
- **B 246** ab Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark/Teltow-Fläming über Stangenhagen, Schönhagen, Trebbin, Christinendorf, Nunsdorf, Schünow, Nächst Neuendorf, Zossen bis Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Dahme-Spreewald

Anlage 2**der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach
Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE)****Positivnetz Landesstraßen im Landkreis Teltow-Fläming – Stand Juni 2006
(Straßenverlauf innerhalb des Landkreises)**

- L 40** *Brusendorf*, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Dahlewitz, Blankenfelde, Diedersdorf, Großbeeren, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Potsdam Mittelmark, *Ruhlsdorf, Güterfelde*
- L 70** *Lebusa*, Landkreisgrenze Elbe-Elster/Teltow-Fläming, Dahme, Gebersdorf, Heinsdorf, Wahlsdorf, Petkus, Ließen, Stülpe, Schönefeld, Kummersdorf-Gut, Sperenberg, Kummersdorf-Alexanderdorf, Lüdersdorf, Trebbin
- L 71** *Drahnsdorf*, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Liedekahle, Liebsdorf, Zagelsdorf, Dahme, Bollensdorf, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Elbe-Elster
- L 73** Baruth, Paplitz, Lynow, Stülpe, Jänickendorf - (Z 269) -Luckenwalde, Berkenbrück, Hennickendorf, Dobbrikow, Landkreisgrenze Potsdam Mittelmark, *Beelitz*
- L 74** *Töpchin*, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Wünsdorf, Klausdorf, Sperenberg
- L 76** *Waßmannsdorf*, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Kreuzung mit B 96, Mahlow-Dorf, Kreuzung mit B 101, Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark, *Teltow*
- L 79** L 74 Klausdorf, Mellensee, Horstfelde, Glienick, Groß Schulzendorf, Wietstock, Ludwigsfelde, Ahrensdorf, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Potsdam Mittelmark,
- L 80** Luckenwalde, Frankenfelde, Frankenförde, Züllichendorf, Kemnitz, Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Potsdam-Mittelmark, *Buchholz*
- L 81** *Seyda*, Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg, Seehausen, Gölsdorf, Niedergörsdorf, Dennewitz, Rohrbeck, B 101
- L 82** Seehausen, Blönsdorf, Kurzlippsdorf, Schönefeld, Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark, *Marzahna*
- L 402** Dahlewitz, Groß Kienitz Landkreisgrenze Teltow-Fläming/Dahme-Spreewald *Rotberg*
- L 705** ab L 70 in Richtung Buckow (nördl. der Ortslage Dahme)
- L 706** Wahlsdorf bis B 115 (bei Charlottenfelde)
- L 707** Baruth, Horstwalde, Kummersdorf-Gut
- L 711** Buckow, Wahlsdorf, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald, *Damsdorf*
- L 712** *Damsdorf*, Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Groß Ziescht, Kemnitz, Kreuzung B 115, Paplitz

- L 713** *Schönwalde*, Landkreisgrenze Elbe-Elster/Teltow-Fläming, Weißen, Meinsdorf, Ihlow bis B 102 bei Illmersdorf
- L 714** Weißen, Kossin, Wiepersdorf, Reinsdorf bis B 102
- L 715** *Mügelin*, Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg, Zellendorf, Langenlippsdorf, Hohenahlsdorf, Borgisdorf, Werbig, Lichterfelde, Sernow, Riesdorf, Schlenzer, B 115
- L 744** Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Kallinchen, Schöneiche, B 246
- L 791** Mellensee, Zossen
- L 792** Nunsdorf, Werben, Groß Schulzendorf, Jühnsdorf, Dahlewitz, Blankenfelde, Mahlow, einmündend in L 76
- L 793** Schönhagen, Blankensee, Schiaß, Jütchendorf, Siethen, Ludwigsfelde, einmündend in die B 101
- L 794** Struveshof, Genshagener Heide, Kreisgrenze Potsdam-Mittelmark, *Teltow*
- L 795** Nunsdorf, Märkisch Wilmersdorf, Thyrow, Siethen, Ahrensdorf
- L 811** nur von Oehna nach Rohrbeck
- L 812** Niedergörsdorf, Wölmsdorf, Kaltenborn, Malterhausen, Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark, *Bardenitz*
- L 821** *Klebitz*, Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg, Kurzlipsdorf

Anlage 3**der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach
Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE)****Positivnetz Kreisstraßen Landkreis Teltow-Fläming (Stand Juni 2006)
-Straßenverlauf**

- K 7208** ab B 102 Hohenseefeld, Niebendorf-Heinsdorf zur L 70
- K 7210** ab L 715 Langenlipsdorf, Bochow, Jüterbog zur L 81
- K 7211** ab L 715 Langenlipsdorf, Oehna zur L 811
- K 7213** ab L 82 Schönefeld, Wergzahna zur Landesgrenze Brandenburg/Sachsen- Anhalt
- K 7215** ab L 812 Malterhausen, Lindow, Eckmannsdorf, Danna, Kurzlipsdorf zur L 82
- K 7217** ab B 101 Jüterbog, Neuheim, Grüna, Kloster Zinna zur B 101
- K 7219** ab L 80 Zülichendorf, Nettgendorf, Dobbrikow zur L 73
- K 7220** ab B 101 Luckenwalde, Ruhlsdorf, Märtensmühle, Ahrensdorf, Löwendorf zur B 246
- K 7222** L 73 Luckenwalde, Gottow, Schönefeld zur L 70
- K 7223** ab K 7222 Gottow, Scharfenbrück, Woltersdorf zur B 101
- K 7224** Landkreisgrenze Dahme-Spreewald, Dornswalde zur K 7225
- K 7225** ab Landkreisgrenze Dahme-Spreewald/Teltow-Fläming, Radeland zur B 96
- K 7226** ab B 96 Neuhof, Sperenberg zur L 70
- K 7227** ab L 79 Mellensee, Rehagen, Kummersdorf-Alexanderdorf zur L 70
- K 7228** ab K 7227 Rehagen, Sperenberg zur L 70
- K 7229** ab L 70, Gadsdorf zur B 246
- K 7230** ab B 101, Klein Schulzendorf zur L 70
- K 7231** ab B 246 Löwendorf, Glau, Blankensee zur L 793
- K 7232** ab B 101, Großbeuthen, Gröben zur Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark,
Fahlhorst
- K 7233** Abzweig Kleinbeuthen, Siethen zur L 795
- K 7234** ab B 96 Dabendorf, Glienick, Werben zur L 792
- K 7235** L 744 Kallinchen zur Kreisgrenze Dahme-Spreewald
- K 7236** ab B 96 Groß Machnow zur Kreisgrenze Dahme-Spreewald

K 7237 ab B 96, Klein Kienitz zur L 40

K 7238 ab B 96 Mahlow zur Kreisgrenze Dahme-Spreewald

K 7239 ab L 40 bei Diedersdorf zur L 76

K 7241 ab L 79 Löwenbruch, BAB 10, AS Genshagen, Großbeeren zur L76

Anlage 4**der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach
Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE)****Negativ-Netz Landkreis Teltow-Fläming (Stand Juni 2006)**

- B 102** gesperrt ab Ampelkreuzung Neues Lager geradeaus in Richtung Jüterbog durch Verkehrszeichen 261 auf Grund der starken Gefällestrecke und der höhenbeschränkten Bahnunterführung.

Umleitungsempfehlung

ab Ampelkreuzung Neues Lager nach links über Bülowstraße (ausgewiesene Lkw-Umleitung), nach rechts über Neuheimer Weg, nach links über die Straße "Fuchsberge" in Richtung B 101 (neue Verkehrsführung der Ortsumgehung Jüterbog beachten)

Hinweis: Aus Richtung Jüterbog kann die B 102 durchgehend genutzt werden.

- B 115** gesperrt ab Kreuzung Kemnitz-Papplitz in **Richtung Baruth** durch Zeichen 261 (StVO) aufgrund der starken Gefällestrecke in Richtung Ortsmitte Baruth.

ausgewiesene Umleitung

ab der Kreuzung B 115/L 712 nach links Weiterfahrt in Richtung Papplitz, an der dortigen Kreuzung rechts abbiegen in Richtung Baruth bis zum Kreisverkehr B 96/B115

Hinweis: Aus Richtung Baruth kann die B 115 durchgehend genutzt werden.

- L 73** (nachrichtlich)
gesperrt durch Zeichen 269 für Transporte mit wassergefährdender Ladung zwischen den Ortslagen **Luckenwalde** und **Jänickendorf** in beiden Fahrrichtungen wegen des dort befindlichen Wasserwerkes und Wassereinzugsgebietes.

Umleitungsempfehlung

ab Luckenwalde (K7222) über Gottow, Schönefeld rechts auf die L 70 über Stülpe nach Jänickendorf

- L 771** gesperrt durch Zeichen 250 ab Gröben zur Landkreisgrenze Potsdam-Mittelmark, *Tremsdorf* aufgrund der unzureichenden Fahrbahnbreite und des schlechten Fahrbahnzustandes

Umleitungsempfehlung

ab Gröben über K 7232 zur Landkreisgrenze Potsdam Mittelmark *Fahlhorst*

- L 811** ab Ortsausgang Oehna in Richtung Landesgrenze Brandenburg/Sachsen-Anhalt aufgrund der unzureichenden Fahrbahnbreite und des schlechten Fahrbahnzustandes.

Umleitungsempfehlung

Land Sachsen-Anhalt von der L 711 auf die L 712 zur Landkreisgrenze Teltow-Fläming L 715, über Zellendorf, Langenlippsdorf, nach links auf die K 7211 nach Oehna

Hinweise zur Anlage der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges nach Gefahrgutverordnung Straße-Eisenbahn (GGVSE)

In den vorstehenden Anlagen sind neben Städten/Gemeinden auch Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile genannt. Dazu wird folgende Übersicht (Stand Juni 2006) gegeben:

Gemeinde Am Mellensee	Gadsdorf, Klausdorf, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kummersdorf Gut, Mellensee, Rehagen, Saalow, Sperenberg
Stadt Baruth/Mark	Baruth/M., Kemnitz, Klein Ziescht, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Glashütte, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Charlottenfelde, Radeland, Schöbendorf
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	Blankenfelde, Glasow, Roter Dudel, Waldblick, Dahlewitz, Groß Kienitz, Jühnsdorf, Mahlow,
Gemeinde Großbeeren	Neubeeren, Kleinbeeren, Heinersdorf, Birkholz, Birkenhain, Friederickenhof, Diedersdorf
Stadt Jüterbog	Fröhden, Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof, Werder
Stadt Luckenwalde	Frankenfelde, Kolzenburg
Stadt Ludwigsfelde	Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Groß Schulzendorf, Jütchendorf, Kerzendorf, Löwenbruch, Mietgendorf, Schiaß, Siethen, Wietstock
Gemeinde Niederer Fläming	Bärwalde, Borgisdorf, Gräfendorf, Herbersdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Hohenseefeld, Höfgen, Körbitz, Kossin, Lichterfelde, Meinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Riesdorf, Rinow, Schlenzer, Sernow, Waltersdorf, Welsickendorf, Weißen, Werbig, Wiepersdorf
Gemeinde Niedergörsdorf	Altes Lager, Blönsdorf, Bochow, Danna, Dallichow, Dennewitz, Eckmansdorf, Gölsdorf, Kaltenborn, Kurzlippsdorf, Langenlippsdorf, Lindow, Malterhausen, Mellnsdorf, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna, Wölmsdorf, Zellendorf
Gemeinde Nuthe-Urstromtal	Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf
Gemeinde Rangsdorf	Klein Kienitz, Groß Machnow
Stadt Trebbin	Löwendorf, Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen, Kleinbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow, Wiesenhagen
Stadt Zossen	Glienick, Horstfelde, Schünow, Werben, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf, Funkenmühle, Lindenbrück, Neuhof, Waldstadt, Zesch,

(Amt Dahme/Mark)

Stadt **Dahme/Mark**

Buckow, Gebersdorf, Kemnitz, Altsorgefeld, Niebendorf-Heinsdorf, Rosenthal, Schöna-Kolpin, Schwebendorf, Sieb, Wahlsdorf, Liepe, Zagelsdorf,

Gemeinde **Dahmetal**

Görsdorf, Liebsdorf, Liedekahle, Prensorf, Wildau-Wentdorf,

Gemeinde **Ihlow**

Bollensdorf, Ihlow, Illmersdorf, Mehlsdorf, Karlsdorf, Niendorf, Rietdorf

Beschlüsse der 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 26.06.2006

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 26.06.2006 im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 3-0820/06-IV

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin Brandenburg International (BBI) vom 16.03.2006 steht der zukünftige Standort des Flughafens rechtskräftig fest. Diese verwaltungsgerichtliche Entscheidung ist endgültig und muss akzeptiert werden.

1. Die Beschlüsse des Kreistages Teltow-Fläming Nr. 122 vom 26.09.1994 und Nr. 167 vom 30.01.1995 werden aufgehoben.
2. In den kommenden Jahren, im Zuge der Umsetzung des Planfeststellungsbeschlusses, werden in vielfältiger Weise die Belange der Bürger, der Kommunen und des Landkreises von dem Vorhaben betroffen sein. Um diese Belange zu unterstützen und zu vertreten, setzt der Landrat einen Flughafenkoordinator ein.
3. Die zukünftigen Anstrengungen des Landkreises und des von ihm eingesetzten Koordinators richten sich auf die konstruktive Begleitung des Vorhabens mit dem Ziel, die Betroffenen wirksam bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu unterstützen und die zu erwartenden wirtschaftlichen Impulse des Flughafenausbaus effektiv für den Landkreis und seine gewerbliche Wirtschaft zu nutzen.
4. Die Entwicklung der bislang vom Planungsstopp betroffenen Optionsflächen in Sperenberg wird unterstützt und dahingehende Mithilfe des Landes gefordert.

Vorlagennummer: 3-0779/06-III**Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming**

Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming

Aufgrund § 2 Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musikschulgesetz – BbgMSchulG -) vom 19. Dezember 2000 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 2003 (GVBl. I S. 119) und § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 26. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Widmungszweck

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming betreibt und unterhält für seine Einwohner die "Kreismusikschule Teltow-Fläming" als öffentliche Einrichtung in der Form einer nicht rechtsfähigen Anstalt.
- (2) Soweit es die Kapazität zulässt, können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Teltow-Fläming haben, unterrichtet werden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kreismusikschule ist eine Bildungs- und Kultureinrichtung. Sie hat den Auftrag, die musische Kreativität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu wecken und zu fördern. Neben einer auf Breitenarbeit angelegten Ausbildung in Grundstufe, Instrumental- bzw. Vokalunterricht sowie Ensemble- und Ergänzungsfächern soll sich die Musikschule auch der Förderung besonders begabter junger Menschen bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium widmen und durch ihre Musikgruppen und Orchester einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben des Landkreises Teltow-Fläming leisten.
- (2) Die Kreismusikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 3
Unterrichtsangebot

Unterricht wird in folgenden Bereichen angeboten:

1. Grundstufe
 - a) Eltern-Kind-Gruppe (für Kinder von 1 ½ bis 3 Jahren in Begleitung eines Elternteils)
 - b) Musikalische Früherziehung (Kinder im Vorschulalter)
 - c) Künstlerische Früh- und Elementarerziehung
 - d) Instrumentenkarussell (Orientierungskurs „Kinder suchen ihr Instrument“)
2. Unter-, Mittel- und Oberstufe
 - a) Einzel- und Gruppenunterricht in Instrumental- und Vokalfächern
 - b) Klassenunterricht in Tanz, darstellender und bildender Kunst
3. Ensemblefächer und Ergänzungsfächer
4. Studienvorbereitende Ausbildung und Förderklasse
 - a) Für Schüler mit besonderer Begabung und Leistung und der Zielvorstellung eines musikalischen Berufsstudiums bietet die Musikschule eine spezielle „Studienvorbereitende Ausbildung“ (SVA) an. Die SVA dient der Vorbereitung zur Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe.
 - b) Der Unterricht beinhaltet erweiterten Hauptfachunterricht (bis 90 Min.), das Pflichtfach (bis 45 Min.), Teilnahme am Theorieunterricht sowie am Gemeinschaftsmusizieren. Die Festlegung über die Unterrichtsdauer trifft der Musikschulleiter mit dem jeweiligen Fachlehrer.
 - c) Für Schüler, welche die Voraussetzung für die Aufnahme zur SVA noch nicht erfüllen, können in eine Förderklasse aufgenommen werden. Diese Schüler können auf Antrag zusätzlichen Unterricht erhalten.
 - d) SVA und Förderklasse setzen voraus, dass die Schülerinnen und Schüler auch an Prüfungen, Vorspielen und beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ teilnehmen.
5. Projekte

Unterricht kann auch in Form zeitlich befristeter Projekte stattfinden.

§ 4
Unterrichtsorganisation

- (1) Der Instrumental- und Gesangs-Unterricht wird auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen erteilt.
- (2) Der Unterricht wird als Einzelunterricht, Gruppenunterricht oder Klassenunterricht erteilt.
Gruppenunterricht setzt die Beteiligung von zwei bis fünf Schülern voraus, Klassenunterricht die Beteiligung von mindestens sechs Schülern.

- (3) Der Unterricht wird in Unterrichtseinheiten zu 30, 45, 60 oder 90 Minuten erteilt.
- (4) Das Schuljahr umfasst 12 Monate. Es beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli.
- (5) Die Ferien- und Feiertagsregelung für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Land Brandenburg gilt für die Kreismusikschule entsprechend. Disponible Ferientage sind für die Kreismusikschule nicht relevant.

§ 5

Aufnahmeverfahren

- (1) Der Besuch der Kreismusikschule setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Der Antrag ist unter Verwendung des durch den Landkreis Teltow-Fläming bereitgestellten Antragsformulars zu stellen.
- (2) Die Antragstellung ist an keine Frist gebunden.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nur im Rahmen der verfügbaren Unterrichtsplätze und bei persönlicher Eignung des Bewerbers.
- (4) Vor der Aufnahme kann ein Eignungstest durchgeführt werden.
- (5) Die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt und ihm der Beginn des Unterrichts mitgeteilt. Abgelehnte Bewerber erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

§ 6

Kündigung

- (1) Eine Kündigung des Unterrichts seitens des Schülers ist spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des übernächsten Monats möglich. Maßgebend ist der Eingang bei der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei längerer Krankheit oder Umzug, ist eine Kündigung abweichend von Absatz 1 spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ende des Monats möglich.

§ 7
Ausschluss

- (1) Der Schüler kann in begründeten Fällen von dem weiteren Besuch der Kreismusikschule ausgeschlossen werden.
- (2) Ein begründeter Fall liegt in der Regel vor, wenn:
 - Gebühren nicht zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden,
 - der Schüler durch sein Verhalten den Unterricht nachhaltig stört,
 - der Schüler gegen die Hausordnung grob verstößt,
 - das Fehlen eines individuellen Fortschritts im Unterricht durch den Fachlehrer festgestellt wird oder aber das Lernziel nicht erreicht wird.
- (3) Bei Leistungsstagnation über mehrere Monate soll vor einem Ausschluss zunächst ein Gremium, bestehend aus Fachlehrer, Schulleiter und einem weiteren Lehrer, die Leistung des Schülers während eines Vorspiels/ Klassenvorspiels oder bei einer Unterrichtshospitation im Abstand von drei Monaten beurteilen.

§ 8
Instrumente

- (1) Instrumente sind durch die Schüler auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (2) Bis zur Beschaffung eines eigenen Instruments kann auf Antrag des Schülers, bei nicht voll Geschäftsfähigen des gesetzlichen Vertreters, ein Instrument aus dem Bestand der Kreismusikschule zur Nutzung überlassen werden.
- (3) Die Nutzungsüberlassung erfolgt auf Grund eines Leistungsbescheides durch den Landkreis Teltow-Fläming für einen bestimmten Zeitraum.

§ 9
Gebühren

Der Besuch der Kreismusikschule ist gebührenpflichtig. Näheres regelt die Gebührensatzung.

§ 10
Hausordnung

Näheres zum Unterrichtsablauf sowie zur Ordnung an den Unterrichtsstandorten der Kreismusikschule regelt die Hausordnung.

**§ 11
Haftung**

- (1) Die Schüler haften für die von ihnen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Landkreis Teltow-Fläming haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht als Träger der Kreismusikschule. Die Haftung des Landkreises Teltow-Fläming und seiner Bediensteten gegenüber den Schülern der Kreismusikschule wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Für Verlust oder Schäden an Garderobe oder mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

**§ 12
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2006. in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming" vom 3. Juli 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 11. Juli 2001) außer Kraft.

Luckenwalde, den 29.06.2006

gez. Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 3-0780/06/1-III**Gebührensatzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming****Gebührensatzung
der Kreismusikschule Teltow- Fläming**

Aufgrund des § 5 Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Teltow- Fläming in seiner Sitzung am 26. Juni 2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

- (1) Der Besuch der Kreismusikschule ist gebührenpflichtig.
- (2) Es werden Unterrichtsgebühren, Gebühren für die Überlassung von Instrumenten, Stimmgebühren und Materialgebühren erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind Schüler der Kreismusikschule. Minderjährige Schüler und ihre gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld und deren Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme der Schüler in die Kreismusikschule.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Unterrichtsgebühr (§ 4 Abs. 2) wird in jeweils gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Ist ein Fälligkeitszeitpunkt mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Unterrichts-, Stimm- und Materialgebühr

- (1) Die Unterrichtsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr für den Unterricht beträgt:

Unterrichtsart		Unterrichtsdauer/ Woche	Unterrichtsgebühr In Euro	
Einzelunterricht		60 Min.	705,00	
		45 Min.	564,00	
		30 Min.	423,00	
Gruppenunterricht	2 Schüler	60 Min.	470,00	
		45 Min.	376,00	
		30 Min.	282,00	
	3 Schüler	60 Min.	376,00	
		45 Min.	282,00	
		4-5 Schüler	60 Min.	282,00
		45 Min.	212,00	
Instrumentenkarussell		30-45 Min. flexibel	180,00	
Klassenunterricht Chor, Ensemble, Musiklehre, Gemeinschaftsmusizieren, Eltern-Kind-Gruppe, Musikalische Früherziehung und -Grundausbildung)		90 Min.	216,00	
		60 Min.	180,00	
		45 Min.	144,00	
		30 Min.	108,00	
Darstellende und bildende Kunst (Klasse)		90 Min.	252,00	
Darstellende und bildende Kunst (Gruppe)	5 Schüler	90 Min.	302,40	
	4 Schüler	90 Min.	378,00	
	3 Schüler	90 Min.	504,00	
	2 Schüler	90 Min.	756,00	
Tanz (Klasse)		90 Min.	288,00	
		60 Min.	252,00	
		45 Min.	216,00	
Tanz (Gruppe)	5 Schüler	45 Min.	259,20	
	4 Schüler	45 Min.	324,00	
	3 Schüler	45 Min.	432,00	
	2 Schüler	45 Min.	648,00	
Studienvorbereitende Ausbildung und Förderklasse		60 Min.	611,00	
		75 Min.	658,00	
		90 Min.	705,00	
		105 Min.	752,00	
		120 Min.	799,00	
	135 Min.	846,00		
Projekte				
	Eine Lehrkraft	Pro Gruppe	45 Min.	564,00
	Zwei Lehrkräfte		1128,00	
	Drei Lehrkräfte		1692,00	

- (3) Für Schüler, die nicht schulpflichtig im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sind, erhöht sich die Grundgebühr für das jeweilige Unterrichtsfach um 25 vom Hundert.
- (4) Für Schüler, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Teltow-Fläming haben, erhöht sich die Grundgebühr um 10 vom Hundert; im Falle des Absatzes 3 um 35 vom Hundert.
- (5) Für den Unterricht im Fach Klavier wird eine Stimmgebühr in Höhe von 12,00 Euro erhoben. Diese Gebühr wird mit dem ersten Teilbetrag der Unterrichtsgebühr zur Zahlung fällig.
- (6) Für das Unterrichtsfach darstellende und bildende Kunst wird eine Materialgebühr in Höhe von 2,00 Euro monatlich erhoben. Diese Gebühr wird mit dem ersten Teilbetrag der Unterrichtsgebühr zur Zahlung fällig.
- (7) Bei Unterricht im 14-tägigen Rhythmus wird eine halbe Jahresgebühr erhoben.

§ 5 **Gebührenfreiheit**

Die Teilnahme an Fächern im klassenmäßigen Instrumental- oder Vokalunterricht ist für Schüler mit Instrumental- oder Vokalunterricht gebührenfrei.

§ 6 **Gebührenermäßigung**

- (1) Eine Ermäßigung wird als Sozialermäßigung, Mehrfächerermäßigung oder Familienermäßigung gewährt:
 1. Die Unterrichtsgebühr wird für Schüler, deren Unterhaltsverpflichtete Leistungen zum Lebensunterhalt gemäß Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und/oder Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten, um 50 vom Hundert ermäßigt (Sozialermäßigung).

Die jeweiligen Bescheide sind mit dem schriftlichen Antrag einzureichen.

Die Sozialermäßigung wird grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt.

In besonderen sozialen Härtefällen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eine weitere Ermäßigung oder vorübergehende Gebührenbefreiung gewährt werden, sofern Begabung und Leistung des Schülers dies rechtfertigen. Über diese weitere Ermäßigung entscheidet ein Gremium aus Musikschullehrer, Schulleiter und Amtsleiter.

2. Bei Belegung eines zweiten Faches wird die Unterrichtsgebühr für dieses und jedes weitere Fach um 25 vom Hundert ermäßigt (Mehrfächerermäßigung). Das Fach mit der höchsten Unterrichtsgebühr gilt als erstes Fach.

3. Die Unterrichtsgebühr wird für Geschwisterkinder und Eltern/Personensorgeberechtigte wie folgt ermäßigt (Familienermäßigung):
- für das zweite Familienmitglied um 25 vom Hundert
 - für jedes weitere Familienmitglied um 50 vom Hundert.
- Das Familienmitglied, welches die höchste Gebühr zu zahlen hat, gilt als erstes Familienmitglied.
- (2) Die Ermäßigungen nach Absatz 1, Nummer 1 bis 3 finden nebeneinander Anwendung.
- (3) Die Ermäßigungen nach Absatz 1, Nummer 1 bis 3 werden nur auf schriftlichen Antrag ab dem Monat gewährt, der dem Monat folgt, in dem die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung nachträglich ganz oder teilweise weg, ist der Gebührenschuldner verpflichtet, dies unverzüglich der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde mitzuteilen.

§ 7

Gebühr für die Überlassung von Instrumenten

- (1) Für die Überlassung von Instrumenten werden pro Monat folgende Gebühren erhoben:

Anschaffungswert (in Euro)	Gebühr (in Euro)
bis 125,00	3,00
126,00 bis 250,00	5,50
251,00 bis 375,00	8,00
376,00 bis 500,00	10,50
501,00 bis 750,00	13,00
751,00 bis 1000,00	15,50
ab 1001,00	18,00

- (2) Diese Gebühr wird durch gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8

Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

- (1) Schüler haben Anspruch auf 35 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, bei einer Aufnahme oder Kündigung im Laufe des Schuljahres entsprechend anteilig.
- (2) Wird eine angebotene Unterrichtseinheit aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholestunde oder auf Erstattung der anteiligen Gebühren.
- (3) Bei längerer Erkrankung oder Kuraufenthalt des Schülers, die zum Ausfall von mindestens drei aufeinanderfolgenden Unterrichtseinheiten führen, kann auf schriftlichen Antrag die anteilige Erstattung von 1/35 der Gebühren je ausgefallene Unterrichtseinheit, maximal jedoch für acht Unterrichtseinheiten, rückwirkend erfolgen, sofern die Zahl von 35 Unterrichtseinheiten im Schuljahr unterschritten wird. Eine ärztliche Bescheinigung ist dem Antrag beizufügen. Voraussetzung für eine Erstattung ist, dass der Tatbestand, der zum Unterrichtsausfall führt, unverzüglich nach Bekanntwerden der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde angezeigt wird.
- (4) Bei Unterrichtsausfall, den die Kreismusikschule zu vertreten hat, wird nach Möglichkeit Nachholeunterricht angeboten. Hierzu können zusätzlich Unterrichtszeiten festgelegt werden. Besteht diese Möglichkeit nicht oder kann die Schülerin oder der Schüler, z. B. durch eigene Krankheit, das Nachholeangebot nicht wahrnehmen, wird je ausgefallene Unterrichtseinheit 1/35 der Jahresgebühr erstattet.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2006 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung treten gleichzeitig außer Kraft:
 1. die "Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming" vom 3. Juli 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 16 vom 11. Juli 2001)
 2. die Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming vom 10. Dezember 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr.34 vom.28. Dezember 2001)
 3. die Zweite Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung der Kreismusikschule Teltow-Fläming vom 24. März 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 8 vom 30. März 2005)

Luckenwalde, den 29.06.2006

gez. Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 3-0701/06-IV**Richtlinie zur Ehrung mit dem Denkmalpflegepreis des Landkreises Teltow-Fläming****Richtlinie zur Ehrung mit dem Denkmalpflegepreis
des Landkreises Teltow-Fläming**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming hat in seiner Sitzung am 26.06.2006 folgende Richtlinie beschlossen:

**§ 1
Gegenstand**

Zur Bewahrung und Vermittlung des kulturellen Erbes sowie der Förderung der regionalen Identitätsbildung verleiht der Landkreis Teltow-Fläming jährlich einen Denkmalpflegepreis. Dieser dient der Verankerung des Anliegens von Denkmalschutz und Denkmalpflege in der Öffentlichkeit sowie der Förderung und Würdigung besonderer Initiativen zur Rettung, Wiederherstellung und Nutzung von Denkmalen.

**§ 2
Denkmalpflegepreis**

Die Ehrung erfolgt durch die Verleihung des Denkmalpflegepreises des Landkreises Teltow-Fläming. Der Preis wird jährlich als Plakette verliehen. Daneben können Anerkennungen ausgesprochen werden, für welche die Empfänger eine Urkunde erhalten. Die Preisvergabe kann für vorbildliche Leistungen in folgenden Kategorien erfolgen:

1. Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmals
2. Instandsetzung denkmalpflegerisch wertvoller Details und Bauteile
3. Besondere handwerkliche oder architektonische Einzelleistungen
4. Aktivitäten und Initiativen zur Rettung, Sicherung und Bewahrung eines Kulturdenkmals
5. Besondere ehrenamtliche Aktivitäten.

**§ 3
Voraussetzungen der Preisverleihung**

Der Preis wird an Personen, Vereine oder Initiativen verliehen, die sich bei der Erhaltung von Denkmalen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Es muss sich um Denkmale handeln, die sich im Landkreis Teltow-Fläming befinden. Es können nur solche Initiativen ausgezeichnet werden, die denkmalgerecht durchgeführt und genehmigt worden sind.

§ 4
Auswahlverfahren

Der Landrat legt dem Ausschuss für Bau- und Regionalplanung eine Liste mit preiswürdigen Kandidaten vor, welche die Beschreibung der durchgeführten Maßnahme sowie deren fachliche Bewertung enthält.

Der Ausschuss für Bau- und Regionalplanung empfiehlt dem Kreisausschuss, welchem oder welchen Kandidaten ein Preis verliehen werden soll, worüber der Kreisausschuss entscheidet.

§ 5
Ehrung und Bekanntmachung

Die Ehrung wird vom Landrat im Rahmen einer Veranstaltung am Tag des offenen Denkmals vorgenommen.

Die Namen der Preisträger und der Empfänger von Anerkennungen werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 29.06.2006

gez. Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 3-0817/06-LR

1. Der Beschluss 2-0771/02 vom 16. September 2002 über die Stammkapitalerhöhung respektive über die Erhöhung des kreislichen Kapitalanteils an der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH (SWFG mbH) wird - außer in seinem Punkt 1 - aufgehoben.
2. Die aufgrund des hiermit aufgehobenen Beschlusses bereits in das Eigentum der SWFG mbH eingebrachten Liegenschaften verbleiben bei der Gesellschaft zur Erhöhung des Stammkapitals.

Vorlagennummer: 3-0805/06-LR

1. Der Landrat wird ermächtigt, im Rahmen der durch die Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kredite für den Landkreis Teltow-Fläming ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen.
2. Der Landrat wird beauftragt, zur Gewährleistung eines wirtschaftlichkeitsorientierten Einsatzes von Zinsderivaten unter Nutzung externer Beratungsleistungen ein Risikomanagement aufzubauen.

Vorlagennummer: 3-0797/06-IV

Abschlusszuordnung zur Prioritätenliste nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2004 (GFG).

Vorlagennummer: 3-0778/06-IV

Einer Anpassung der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Potsdam-Mittelmark in der Flur 2 der Gemarkung Fahlhorst und Teltow-Fläming in der Flur 6 der Gemarkung Gröben an die örtlichen Gegebenheiten im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens Saarmund auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 S. 3 FlurbG i. V. m. § 29 Abs. 2 Nr. 11 LKrO entsprechend dem vorliegenden Kartenmaterial (Kreisgrenzenänderungskarte – Maßstab 1 : 2.000 und 1 : 20.000) mit Stand vom 06.04.2006 wird zugestimmt.

Vorlagennummer: 3-0798/06-I

Für die bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming zu bildende Einigungsstelle werden folgende Mitglieder bestellt:

Herr Dieter Albrecht	-	Dezernent I
Frau Grit Pieper		Kämmerin
Frau Christiane Brademann	-	Personalamtsleiterin

Stellvertreter:

Herr Peter Dißmann	juristischer Sachbearbeiter
--------------------	-----------------------------

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 26.06.2006 im nichtöffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 3-0793/06-I

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming übertrug der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming die Leitung der Dezernate I, II und III.

Vorlagennummer: 3-0794/06-I

Gemäß § 19 Abs. 3 Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming widerrief der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming mit sofortiger Wirkung die Bestellung zum Amtsleiter.

Vorlagennummer: 3-0795/06-I

Gemäß § 19 Abs. 3 Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming bestellte der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming mit sofortiger Wirkung die Leiter folgender Ämter:

- Amt für Finanzen und Personal
- Amt für Straßenverkehr, Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung
- Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz
- Amt für Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz
- Amt für Bauaufsicht, Planung und Denkmalschutz
- Amt für Bau-, Liegenschaftsverwaltung und Katasterwesen
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Vorlagennummer: 3-0796/06-I

Gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 7 Landkreisordnung für das Land Brandenburg bestellte der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming die Leiterin des Sachgebietes Rechnungsprüfung.

Vorlagennummer: 3-0785/06-I

1. Der Kreistag beschließt den Verkauf der Liegenschaft Haus Teltow. Der Landkreis Teltow-Fläming verkauft seinen 395/1000 Anteil an der Liegenschaft „Haus Teltow“ in der Gemarkung Bansin, Blatt 427, Flur 2, Flurstücke 323 und 324.
2. Das Grundstück ist entbehrlich.

Vorlagennummer: 3-0786/06-I

Bestellung von Sicherheiten für die Deutsche Kreditbank AG im Rahmen der Grundstücksveräußerung an Frau Gerlinde Ulrich bei der Erteilung einer Vollmacht zur Belastung der Grundstücke im Grundbuch von Bansin, Blatt 427, Flur 2, Flurstücke 323 und 324.

gez. Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

gez. Fritz Lindner
Mitglied des Kreistages